



Prot. Nr. MT/MG/14.00

Naturns, 27.07.2023

**ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT**  
**Dekret der Schulführungskraft Nr. 49 vom 27.07.2023**  
**DIREKTVERGABE**  
**Genehmigung Zuschlag und Vertragsabschluss**  
**Warenankauf**  
**Bibliotheksbücher und Lehrmittel/CD**  
**Athesia Buch GmbH**  
**CIG-Code: Z4C3BFACEE**

**Nach Einsichtnahme in folgende Rechtsvorschriften:**

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist;

Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können;

Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können;

Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000,00 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann;

Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelne Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen;

Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes/Agentur

für Verträge zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;

Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000,00 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind;

**nach Einsichtnahme in weitere Rechtsvorschriften und festgestellt, dass:**

GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 49, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000,00 Euro, in der Regel der Grundsatz der **Rotation** berücksichtigt werden muss;

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf;

Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird;

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000,00 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist;

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000,00 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann;

festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000,00 und unter 140.000,00 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat;

**weitere festgestellt, dass:**

der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird;

die Gesamtausgabe unter dem vorgegebenen Schwellenwert liegt und somit nicht im Zwei-/Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten ist;

die Gesamtausgabe unter dem vorgegebenen Schwellenwert liegt und somit keine endgültige Sicherheit gefordert wird;

keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;

**weilers festgestellt, dass:**

- folgende Lieferung oder Dienstleistung vergeben wird: **Ankauf von Bibliotheksbüchern und Lehrmitteln** (CD inkl. Hülle/Kamishibai);
- die Gesamtausgabe **2.419,50 Euro (2.393,28€ + 26,22€ MwSt.)** beträgt
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben und die Ausgabe im laufenden Finanzjahr getätigt wird;
- folgende Lieferfirma als geeigneter Vertragspartner ausgewählt wurde: **Athesia Buch GmbH**

**Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:**

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt, da bei Büchern i.d.R. keine bzw. nur geringe Preisunterschiede zu verzeichnen sind – erhöhter Verwaltungsaufwand.

Der Wirtschaftsteilnehmer wurde mit folgender Begründung ausgewählt:

- gute mehrjährige Erfahrung mit dem ausgewählten Vertragspartner (Zuverlässigkeit, kurze Lieferzeiten, ...)
- Rotationsprinzip: jährlicher Wechsel zwischen (Schul)Buchhändlern in der näheren Umgebung (geringer Preisunterschied, Nähe des Vertragspartners/kurze Lieferstrecken/Reduzierung Umweltbelastung, ...)

(siehe dazu auch Ermächtigung/Direktvergabe Nr. 28/2023 vom 24.07.2023)

Die Schulführungskraft **Martina Tschenett** trifft somit folgenden  
**ENTSCHEID**

- 1) die Lieferung/Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Athesia Buch GmbH** vergeben;
- 2) die Gesamtausgabe von **2.419,50 Euro (2.393,28€ + 26,22€ MwSt.)** wird mit den Geldmitteln aus dem Finanzjahr/Budget 2023 abgedeckt und folgendem Ausgabenkapitel/laufende Ausgaben angelastet:  
**Bibliotheksbücher**  
**2.2.1.1.01.02.001 – Druckwerke;**
- 3) EVV/RUP für das vorliegende Verwaltungsverfahren ist: Tschenett Martina;
- 4) Der EVV/RUP bzw. die Schulführungskraft bestätigt, dass kein Interessenskonflikt vorliegt;
- 5) Die Direktvergabe wird in elektronischer Form über das ISOV-Portal abgewickelt;

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Schulhomepage unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die Schulführungskraft  
Martina Tschenett  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)